

Urnenabstimmung vom 22. September 2024

Beleuchtender Bericht

Interkommunale Vereinbarung (IKV) betreffend Änderung der Rechtsform der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO) in eine Aktiengesellschaft

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Bubikon

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) betreffend Änderung der Rechtsform der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland in eine Aktiengesellschaft zuzustimmen.

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen. Auf dem **grünen** Stimmzettel in der Beilage können Sie Ihren Willen über die Annahme oder Verwerfung der Vorlage zum Ausdruck bringen.

Aktenauflage

Die Akten liegen ab Mittwoch, 21. August 2024 in der Abteilung Präsidiales und Kultur zur Einsicht auf oder sind auf der Homepage der Gemeinde einsehbar (www.bubikon.ch).

Die Abstimmungsfrage auf dem grünen Stimmzettel lautet:

" Stimmen Sie der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) und damit der Gründung der GWVZO AG zu? "

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Die einfache Gesellschaft «Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland» (GWVZO) liefert seit über 60 Jahren Wasser in Trinkwasserqualität zur Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs an die Wasserversorgungen ihrer 14 beteiligten Politischen Gemeinden, der selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt «Gemeindewerke Pfäffikon ZH» und Wasserversorgungsgenossenschaften (Beteiligte). Mit der Revision des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich per 1. Januar 2018 ist die heutige Rechtsform der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland als einfache Gesellschaft für die Beteiligten nicht mehr zweckmässig. Die Führungsorgane der Beteiligten beabsichtigen daher, die GWVZO im Dezember 2024 in die nicht gewinnstrebige Aktiengesellschaft «Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG» (GWVZO AG) zu überführen, d.h. die einfache Gesellschaft aufzulösen und die GWVZO AG zu gründen. Diese übernimmt die öffentliche Aufgabe der GWVZO. Die Beteiligten sollen im Verhältnis ihrer heutigen Optionen (Wasserbezugsrechte in Kubikmeter pro Tag) an der zukünftigen Aktiengesellschaft als Aktionäre beteiligt sein. Die Beteiligten bleiben mit der Rechtsformänderung die alleinigen Eigentümer der GWVZO AG. Es bleibt eine Zusammenarbeit von Gemeinden, Anstalt und Wasserversorgungsgenossenschaften bei der Wasserversorgung, nur das Rechtskleid ist neu eine Aktiengesellschaft.

Auf die Kosten für den Wasserbezug der Beteiligten hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen. Die Preise müssen von Gesetzes wegen dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip genügen. Aufgrund von anstehenden grösseren Investitionen ist jedoch von steigenden Preisen auszugehen. Die damit verbundenen höheren Kosten für die Beteiligten fallen ohnehin an. Die GWVZO AG wird nicht gewinnstrebig sein.

Die Überführung der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland von einer einfachen Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft erfordert verschiedene Rechtsgrundlagen, die je nach Rechtsform der Beteiligten von unterschiedlichen Organen zu beschliessen sind. Die Politischen Gemeinden sowie die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Politischen Gemeinde Pfäffikon schliessen unter sich eine öffentlich-rechtliche Interkommunale Vereinbarung (IKV) ab, die der Regierungsrat genehmigen muss. Alle Beteiligten zusammen regeln ihr Verhältnis untereinander als Aktionäre der GWVZO AG mit einem Aktionärsbindungsvertrag.

Die Abstimmungsvorlage besteht in der Interkommunalen Vereinbarung, die notwendige Rechtsgrundlage für die Gründung der Aktiengesellschaft ist. Die Interkommunale Vereinbarung wurde durch die eidgenössische und kantonale Steuerverwaltung sowie die kantonalen Behörden (Gemeindeamt sowie AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) vorgeprüft. Das Projekt wird von den Behörden in der vorliegenden Form akzeptiert.

Bei Zustimmung zur Interkommunalen Vereinbarung und damit zur Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft werden die Beteiligten die GWVZO AG gründen und je einen Leistungsvertrag mit der GWVZO AG vereinbaren. Die Entwürfe der Statuten der GWVZO AG, des Aktionärsbindungsvertrages und des Leistungsvertrages liegen vor.

Die Vorlage im Detail

1 Ausgangslage

Die einfache Gesellschaft «Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland» (GWVZO) hat 14 Gesellschafter (Beteiligte). Es sind dies die Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf, Rüti, Wald und Wetzikon, die selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt «Gemeindewerke Pfäffikon ZH» sowie die Wasserversorgungsgenossenschaften Bertschikon, Grüningen, Grüt und Gossau, Hadlikon und Rapperswil-Jona. Sie bezweckt die Bereitstellung und Lieferung von Wasser in Trinkwasserqualität zur Deckung eines Anteils des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs ihrer Gesellschafter. Die GWVZO ist für das Primärsystem (Transport) verantwortlich und beliefert die Beteiligten mit Wasser. Diese stellen mit dem Sekundärsystem (Verteilung) die Versorgung der Kundinnen und Kunden mit Wasser sicher. Die GWVZO hat kein eigenes Personal. Die Geschäfts- und Betriebsführung erfolgt durch die Gemeindewerke Rüti im Auftragsverhältnis.

Die GWVZO ist als einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. Obligationenrecht ausgestaltet. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und die Beteiligten haften als Gesellschafter solidarisch und unbeschränkt. Rechtliche Grundlage der GWVZO ist der Gesellschaftervertrag aus dem Jahr 1982.

Mit der Revision des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich per 1. Januar 2018 sind die Anforderungen an die Rechnungslegung bei den Politischen Gemeinden mit Bezug auf die GWVZO stark gestiegen. Budget und Rechnung sind neu anteilmässig durch jede Politische Gemeinde in ihr Gemeindebudget bzw. -rechnung zu übernehmen und durch das zuständige Gemeindeorgan zu verabschieden. Der administrative Aufwand für die Politischen Gemeinden würde dadurch sehr stark erhöht. Weiter verkomplizieren sich die Anforderungen an die Beschlussfassung in der GWVZO, da den Legislativen der Politischen Gemeinden keine ihnen zustehenden Kompetenzen entzogen werden dürfen. So können nur Beschlüsse über Ausgaben an die Bau- und Betriebskommission (BBK) der GWVZO delegiert werden, die in die Finanzkompetenz der Exekutiven fallen. Über Ausgaben und andere Gegenstände, die in die Kompetenz der Legislativen fallen, kann nur durch die Gesellschafter (d.h. Beschlüsse der Stimmberechtigten oder Gemeindeparlamente) und nur einstimmig (d.h. mit gleichlautenden Beschlüssen) beschlossen werden. Die Finanzierung der immer zahlreicher werdenden Erneuerungsprojekte würde ohne Rechtsformänderung durch diese Vorgaben enorm erschwert.

2 Änderung der Rechtsform zu einer Aktiengesellschaft

Eine Prüfung von alternativen Rechtsformen zeigte auf, dass aufgrund der heterogenen Gesellschafterstruktur mit acht Politischen Gemeinden, einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt und fünf Genossenschaften (davon eine im Kanton St. Gallen) weder ein Zweckverband noch eine Interkommunale Anstalt geschaffen werden könnte. Eine Ausgestaltung als Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht ist zulässig und die einzig sinnvolle Lösung.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtsform kann die Geschäftsführung bei der Zusammenarbeit im Rahmen einer Aktiengesellschaft weitgehend nach den Bedürfnissen der Beteiligten geregelt

werden. Innerhalb der zwingenden Bestimmungen des Aktienrechts können die Beteiligten die Organisation, die Beschlussfassung und die Kompetenzordnung der Aktiengesellschaft in geeigneter Weise zweckmässig festlegen. Der Rechtsübergang von einer einfachen Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft hat zur Folge, dass in den Gemeinden nicht mehr zwingend die Stimmberechtigten über hohe Investitionen abstimmen. Die Aktiengesellschaft bestimmt über die Ausgaben, die sie tätigt.

Die Führungsorgane der 14 Beteiligten (Exekutiven der Politischen Gemeinden, Werkkommission der Anstalt und Verwaltungen der Genossenschaften) beabsichtigen daher, die einfache Gesellschaft in eine neu zu gründende Aktiengesellschaft «Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG» (GWVZO AG) zu überführen. Die Aktiengesellschaft hat sich seit über 100 Jahren in der Schweiz als Rechtsform bewährt. Sie ist im Obligationenrecht detailliert geregelt und es besteht eine umfangreiche rechtliche Praxis. Mit der Überführung der GWVZO in eine Aktiengesellschaft wird gewährleistet, dass die langfristig sichere Wasserlieferung an die verschiedenen Wasserversorgungen auf einer geeigneten rechtlichen Grundlage auch in Zukunft effizient erfolgen kann. Die Letztverantwortung für die sichere Wasserversorgung verbleibt aufgrund der Bestimmungen des Wassergesetzes bei den Gemeinden bzw. bei der Gemeindeanstalt sowie den Wasserversorgungsgenossenschaften.

3 Projektablauf

Unter der Aufsicht der BBK der GWVZO wurden im Rahmen eines seit 2020 laufenden Projekts unter der Leitung der Gemeindewerke Rüti, mit externer Unterstützung und in laufender enger Abstimmung mit allen Beteiligten und den zuständigen kantonalen Behörden die erforderlichen rechtlichen und finanziellen Grundlagen erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Arbeiten wurden den Führungsorganen der 14 Beteiligten vorgestellt und von diesen im Grundsatz gutgeheissen. Anschliessend erfolgte die Vorprüfung durch die eidgenössische und kantonale Steuerverwaltung sowie durch die kantonalen Behörden (Gemeindeamt sowie Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft). Die Rückmeldungen wurden in die rechtlichen und finanziellen Grundlagen eingearbeitet und bereinigt, so dass diese nun bereit sind für die Genehmigungsprozesse bei den Gesellschaftern. Es handelt sich dabei namentlich um folgende Dokumente:

- Interkommunale Vereinbarung (IKV) unter den Politischen Gemeinden und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt
- Entwurf des Aktionärsbindungsvertrags (ABV) unter den Aktionären der GWVZO AG
- Entwurf der Statuten der GWVZO AG
- Entwurf des Leistungsvertrags zwischen der GWVZO AG und den einzelnen Aktionären

An der Urne abgestimmt wird nur über die Interkommunale Vereinbarung (IKV). Diese IKV bindet die Vorstände der Gemeinden und der Gemeindeanstalt insofern, als sie mit den übrigen Aktionären (Wasserversorgungsgenossenschaften) nur einen ABV abschliessen dürfen, der im Einklang mit der IKV steht.

Bei Genehmigung der Überführung der GWVZO in eine Aktiengesellschaft durch die Beteiligten soll die Umsetzung, d.h. die Gründung der GWVZO AG, im Dezember 2024 erfolgen.

4 Ablauf der Gründung der GWVZO AG und zukünftiges Aktionariat

Die Anteile der Beteiligten an der GWVZO bemessen sich an den gehaltenen Optionen (Wasserbezugsrechte in Kubikmetern pro Tag). Mit der Rechtsformänderung wird keine Veränderung an diesem bewährten System vorgenommen. Die Beteiligten werden im Verhältnis ihrer Optionen an der zukünftigen GWVZO AG als Aktionäre beteiligt sein.

Die Gründung der GWVZO AG erfolgt in zwei Phasen:

1. Im Dezember 2024 (geplanter Start mit dem operativen Geschäft) gründen die Beteiligten die GWVZO AG. Jeder Beteiligte bezahlt und erhält die Anzahl Aktien, welche seinem Optionsanteil (Wasserbezugsrechte) entspricht. Entsprechend den 48'700 Optionen werden 48'700 Aktien zu einem Nennwert von CHF 2.50 ausgegeben, was einem Aktienkapital von total CHF 121'750 entspricht. Für das Aktienkapital werden liquide Mittel der Gesellschafter der einfachen Gesellschaft Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland verwendet.
2. Im Frühjahr 2025 übertragen die Beteiligten im Rahmen einer Kapitalerhöhung die bestehenden Anlagen der GWVZO, die im Gesamteigentum der Gesellschafter stehen, im Verhältnis ihres Aktienbesitzes auf die GWVZO AG rückwirkend auf den 31. Dezember 2024. Das Aktienkapital der GWVZO AG wird dabei von CHF 121'750 auf CHF 974'000 (von CHF 2.50 auf CHF 20 pro Aktie) erhöht. Der Wert der einzubringenden Anlagen und Einrichtungen beträgt per 1. Januar 2024 CHF 24.8 Mio. Die Einbringung erfolgt zum Wert per 1. Januar 2025, welcher sich aufgrund von Investitionen und Abschreibungen noch verändern kann. In dem Umfang, in dem die eingebrachten Anlagen einen höheren Wert aufweisen als das durch sie liberierte Aktienkapital von CHF 852'250.00, wird dieser der gesetzlichen Kapitalreserve der GWVZO AG gutgeschrieben.

5 Beteiligungsverhältnisse

Die Beteiligten werden im gleichen Umfang an der GWVZO AG beteiligt sein, wie sie heute gegenüber der GWVZO Optionen halten. Optionen sind Bezugsrechte für Wasser in Kubikmetern pro Tag. Heute halten die Gesellschafter total 48'700 Optionen (siehe nachstehende Tabelle). Die Anzahl der Optionen repräsentiert auch den Anteil der Beteiligten am gesamten Vermögen der heutigen GWVZO (siehe Anteil in der nachstehenden Tabelle). Bei der Gründung der GWVZO AG werden 48'700 Namenaktien ausgegeben und jeder Gesellschafter erhält so viele Namenaktien wie er am 31. Dezember 2023 Optionen hielt. Der Nominalwert der Aktie wird CHF 20.00 betragen. Daraus ergibt sich ein totales nominales Aktienkapital in der Höhe von CHF 974'000.00.

Gesellschafter / Aktionär	Anzahl Optionen / Anzahl Aktien	Anteil	Nominales Aktienkapital (CHF)	Anlagewerte per 1.1.2024 (CHF)
PG Bubikon	1'850	3.80%	37'000	940'622
PG Dürnten	2'800	5.75%	56'000	1'423'644
PG Hinwil	6'000	12.32%	120'000	3'050'666
PG Hombrechtikon	3'900	8.01%	78'000	1'982'933
PG Mönchaltorf	2'300	4.72%	46'000	1'169'422
PG Rüti	5'000	10.27%	100'000	2'542'222
PG Wald	2'500	5.13%	50'000	1'271'111
PG Wetzikon	8'400	17.25%	168'000	4'270'933
GW Pfäffikon	4'000	8.21%	80'000	2'033'778
WVG Bertschikon	200	0.41%	4'000	101'689
WVG Grüningen	1'750	3.59%	35'000	889'778
WVG Grüt und Gossau	3'100	6.37%	62'000	1'576'178
WVG Hadlikon	500	1.03%	10'000	254'222
WVG Rapperswil-Jona	6'400	13.14%	128'000	3'254'044
Total	48'700	100.0%	974'000	24'761'242

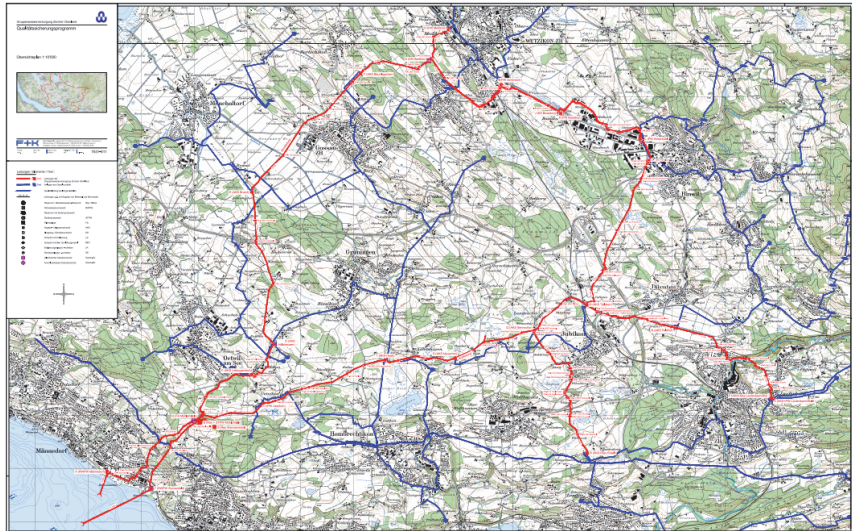
Legende:

PG = Politische Gemeinde, GW = Gemeindewerke, WVG = Wasserversorgungsgenossenschaft.

Die Tabelle gibt die Beteiligungsverhältnisse nach Kapitalerhöhung wieder. Der Anteil am Aktienkapital soll jederzeit mit dem Anteil an Optionen übereinstimmen. Sollte sich in Zukunft eine Verschiebung bei den Optionsanteilen ergeben, ist eine Anpassung der Beteiligungsquote mit entsprechendem finanziellen Ausgleich vorgesehen.

Übersicht über die Anlagen der GWVZO

Die Anlagen, welche sich im Eigentum der GWVZO befinden, sind im nachstehenden Plan rot eingezeichnet.



Neben den Leitungen gehören folgende Liegenschaften/Bauwerke oder Teile davon zu den GWVZO:

- Filteranlage Mühleholzli
- Reservoir Mühleholzli
- Abgabe- und Kontrollschacht Lieburgerbach
- Abgabe- und Kontrollschacht Holzhausen
- Abgabe- und Kontrollschacht Brand
- Abgabe- und Kontrollschacht Bäumligacher
- Kontrollschacht Medikon
- Pumpwerk Medikon
- Pumpwerk Schöneich
- Kontrollschacht Bossikon
- Pumpwerk Bossikon
- Pumpwerk Hinterbühl
- Kontrollschacht Tafleten
- Abgabe- und Kontrollschacht Feldhof
- Pumpwerk Laufenbach
- Reservoir Laufenbach
- Abgabe- und Kontrollschacht Sennschür

- Reservoir Rüteli
- Abgabe- und Kontrollschacht Neuacher
- Abgabe- und Kontrollschacht Hueb
- Abgabe- und kontrollschacht Uetzikon
- Rohwasserpumpwerk Männedorf
- Rohwasserpumpwerk Sonnenfeld, Stäfa
- Reservoir Wannenmösi

6 Auswirkungen

Mit der beabsichtigten Rechtsformänderung wird sichergestellt, dass die langfristig sichere Wasserlieferung an die beteiligten Wasserversorgungen auf einer zweckmässigen rechtlichen Grundlage erfolgen kann. Nachfolgend werden die wichtigsten zu erwartenden Auswirkungen der Rechtsformänderung aufgezeigt:

- Die Beteiligten bleiben die alleinigen Eigentümer der GWVZO AG. Das nominale Aktienkapital in der Höhe von CHF 974'000.00 ist voll liberiert. Es entstehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen bzw. Nachschusspflichten gegenüber der Gesellschaft. Die Beteiligung an der GWVZO AG entspricht der bisherigen Beteiligung an der GWVZO.
- Die abzuschliessenden Verträge führen dazu, dass die Gleichbehandlung aller Beteiligten weiterhin sichergestellt ist.
- Auf die Festlegung der Arbeits- und Leistungspreise für die Beteiligten hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen. Die Preise müssen von Gesetzes wegen dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip genügen. Aufgrund von anstehenden grösseren Investitionen ist jedoch zu erwarten, dass sowohl der Arbeitspreis als auch der Leistungspreis mittelfristig steigen werden. Die damit verbundenen höheren Kosten für die Beteiligten fallen unabhängig von der geplanten Rechtsformänderung an.
- Die Organisation des Unternehmens ist mit der Rechtsformänderung nach den Vorgaben des Obligationenrechts anzupassen. Die heutige BBK wird von einem fachlich breit aufgestellten Verwaltungsrat mit entsprechenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abgelöst.
- Die Geschäfts- und Betriebsführung erfolgt im Auftrag des Verwaltungsrats der GWVZO AG weiterhin durch einen beauftragten Dritten.
- Auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen. Die GWVZO AG tritt in alle Rechte und Pflichten der beteiligten Gesellschafter der GWVZO ein. Auch untersteht die GWVZO AG den einschlägigen Submissionsvorschriften. Die Rechtsformänderung hat keine Auswirkungen auf die Vergabe von Aufträgen.

- Mit der Rechtsformänderung gelten die Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts sowie die einschlägigen Branchenvorgaben (z.B. Abschreibungsdauern). Diese Anpassung erhöht die Transparenz über die finanziellen Verhältnisse des Unternehmens.
- Die GWVZO AG muss ihre Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen.
- Die Anlagen, die im Gesamteigentum der Gesellschafter stehen, gehen per 31. Dezember 2024 auf die GWVZO AG über.
- Grundsätzlich kann die geplante Rechtsformänderung steuerneutral durchgeführt werden. Einerseits fallen für die Rechtsformänderung selbst keine Steuern an. Andererseits wird die GWVZO AG aufgrund ihres nicht gewinnorientierten Zwecks von den Gewinn- und Kapitalsteuern befreit sein.
- Die Optionen sind maximale Bezugsmöglichkeiten und funktionieren wie Versicherungssummen. Wenn sich die Optionen ändern, ändern sich auch die Beteiligungen. In den Gemeinden können die Vorstände darüber entscheiden, ob die Optionen gesenkt oder erhöht werden sollen. Sinkt der Wasserbedarf und soll deshalb die Option gesenkt werden, kann es vorkommen, dass die Gemeinde als Aktionärin dennoch ihre bisherige Aktienbeteiligung nicht reduzieren kann, weil sich kein Käufer dafür findet bzw. kein anderer Aktionär sie übernimmt.
- Sollte es über die bereits vorgesehene Kapitalerhöhung in späteren Jahren eine Kapitalerhöhung geben, wären dies neue Ausgaben, die in den Gemeinden vorgängig vom zuständigen Gemeindeorgan bewilligt werden müssten.
- Aufgrund des Wassergesetzes, das im Jahr 2025 in Kraft treten wird, können sich als neue Aktionärinnen nur noch Gemeinden, nicht aber Private und auch keine Wassergenossenschaften mehr beteiligen.
- Die (subsidiäre) Haftung der Gemeinden bleibt bestehen.

7 Übersicht über die wesentlichen vertraglichen Regelungen

Die Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf, Rüti, Wald und Wetzikon sowie die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt «Gemeindewerke Pfäffikon ZH» schliessen unter sich eine Interkommunale Vereinbarung (IKV; vgl. Anhang 1) ab. Diese ist die öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage für die Aufgabenübertragung auf die GWVZO AG. Die IKV ist an der Urne zu beschliessen und durch den Regierungsrat des Kantons Zürich zu genehmigen.

Alle Beteiligten (die Gemeinden, die Anstalt und die Wasserversorgungsgenossenschaften Bertschikon, Grüningen, Grüt und Gossau, Hadlikon und Rapperswil-Jona) schliessen einen Aktionärsbindungsvertrag (ABV; vgl. Beilage 1) ab. Der ABV bewirkt die Bindung unter allen Aktionären und regelt die Tätigkeiten der GWVZO AG. Ebenfalls werden das Vorgehen und die

Bedingungen für die Aufnahme weiterer Aktionäre festgelegt und Aktienübertragungen geregelt. Weiter wird die Anzahl der Mitglieder, die Zusammensetzung, die Konstituierung sowie die Befugnisse des Verwaltungsrates geregelt. Abschliessend werden die allgemeinen Pflichten der Aktionäre sowie der Abschluss eines Leistungsvertrages mit der GWVZO AG festgehalten.

Im Leistungsvertrag (vgl. Beilage 3) wird das Leistungsverhältnis zwischen der GWVZO AG und dem einzelnen Aktionär geregelt. Dieser ist für alle Aktionäre – abgesehen von der unterschiedlichen Anzahl Optionen – inhaltlich identisch. Zentraler Aspekt des Leistungsvertrages ist die Wasserabgabe.

8 Weiteres Terminprogramm

Die GWVZO soll Ende 2024 gegründet werden. Die Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage soll danach im Frühjahr 2025 erfolgen, mit Rückwirkung auf den 31. Dezember 2024

9 Stellungnahmen der eidgenössischen und kantonalen Behörden

Die Projektgruppe hat die erforderlichen Vorabklärungen mit der eidgenössischen und kantonalen Steuerverwaltung sowie mit den kantonalen Behörden (Gemeindeamt sowie AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) vorgenommen. Das Projekt wird von den Behörden in der vorliegenden Form akzeptiert.

10 Beschlussfassungsprozedere

Die Überführung der einfachen Gesellschaft GWVZO in eine Aktiengesellschaft GWVZO AG bedarf der Zustimmung aller bisherigen Gesellschafter: Alle Gemeinden und die Gemeindeanstalt Gemeindewerke Pfäffikon müssen der Interkommunalen Vereinbarung zustimmen und sämtliche Gesellschafter (d.h. alle Gemeinden, die Gemeindeanstalt und alle Wasserversorgungsgenossenschaften) müssen den Statuten der GWVZO AG und dem Aktionärsbindungsvertrag zustimmen. Wird die Einstimmigkeit nicht erreicht, ist die Rechtsformänderung nicht möglich. Die Einstimmigkeit wird über einen Vorbehalt in der Interkommunalen Vereinbarung und im Aktionärsbindungsvertrag sowie über das Einstimmigkeitserfordernis in der GWVZO sichergestellt.

Wird die notwendige Einstimmigkeit nicht erreicht, bleibt die einfache Gesellschaft bestehen. Es wird dann eine Lagebeurteilung notwendig sein, wie die vom neuen Gemeindegesetz des Kantons Zürich gemachten Vorgaben umzusetzen sind und welche allfälligen weiteren Schritte sind.

Nach der Zustimmung durch alle Beteiligten werden mit Abschluss der IKV sowie des ABV die vertraglichen Grundlagen geschaffen, die Aktiengesellschaft wird wie beschrieben in zwei Phasen gegründet und sie tritt an die Stelle der GWVZO. Parallel dazu werden mit allen Beteiligten die Leistungsverträge abgeschlossen.

11 Folgen einer Nichtannahme der Vorlage

Die Auflösung der einfachen Gesellschaft und die Gründung der GWVZO AG erfordert, dass alle einfachen Gesellschafter, also alle Gemeinden und Anstalt der IKV zustimmen und dass alle Gesellschafter, alle Gemeinden, die Gemeindeanstalt und die Wasserversorgungsgenossenschaften, dem ABV zustimmen. Lehnt ein Gesellschafter der einfachen Gesellschaft ab, kann die vorgesehene Rechtsformänderung der einfachen Gesellschaft GWVZO in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft nicht durchgeführt werden.

Die GWVZO würde diesfalls eine einfache Gesellschaft bleiben und müsste vorderhand wie bis anhin auf der Grundlage ihrer aktuell gültigen Rechtsgrundlagen (insb. Vertrag von 1982 zwischen den politischen Gemeinden Bubikon, Pfäffikon, Rüti, Wald und Wetzikon sowie den Wasserversorgungsgenossenschaften Bertschikon, Brüscheid-Hellberg, Grüningen, Grüt und Gossau, Hadlikon, Jona, Oberottikon und Unterottikon) funktionieren. Die angestrebte Vereinfachung der mit dem neuen Gemeindegesetz des Kantons Zürich aufwändigen Prozesse in einer einfachen Gesellschaft (insbesondere Budgetierung und Rechnungslegung, Beschlussfassung in der GWVZO und Finanzierung von Erneuerungsprojekten) wäre nicht möglich.

Abstimmungsempfehlung

Der Gemeinderat Bubikon empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Bubikon, 15. Mai 2024
Gemeinderat Bubikon

Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident

Urs Tanner
Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION BUBIKON

Abschied der RPK

Abstimmung zur Rechtsformänderung der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO)

Die RPK hat den Antrag für die Urnenabstimmung vom 22. September zur Rechtsformänderung der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO) geprüft.

- **Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Bubikon, den vorliegenden Antrag "Rechtsformänderung der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO)" zur Annahme.**

Begründung:

Das neue Gemeindegesezt des Kantons Zürich hat massive Auswirkungen auf die heute als einfache Gesellschaft organisierte Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland: der administrative Aufwand erhöht sich für die beteiligten Politischen Gemeinden sehr stark, die Handlungsfähigkeit der GWVZO verkompliziert sich deutlich und die Finanzierung von Erneuerungsprojekten wird enorm erschwert.

Mit der Gründung und Überführung der bestehenden Anlagen in eine Aktiengesellschaft resultieren für die Politische Gemeinde Bubikon irrelevante Investitionskosten von CHF 4625.00 für die Barliberierung des Aktienkapitals.


Es ist mit gegenüber der heutigen Lösung keinen weiteren zusätzlichen finanziellen Folgen zu rechnen, da sich die Aktiengesellschaft für künftige Erneuerungsprojekte selber refinanzieren wird und höhere Wasserpreise nur in Abhängigkeit zu den entsprechenden Investitionskosten resultieren werden (Preisfestlegung erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, die AG wird nicht gewinnstrebig sein).

Das Stimmrecht der Gemeinde Bubikon für Beschlüsse von grösserer Tragweite wird aufgrund der statutarisch festgehaltenen Vorgaben bzw. Einschränkungen gegenüber der bisherigen Regelung nur unwesentlich verändert.


Bubikon, 25.06.2024

Im Namen der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident


Silvan Scheiwiler

Der Aktuar


Ruedi Wild

Anhang

Interkommunale Vereinbarung (IKV)

zwischen

den politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf, Rüti ZH, Wald ZH, Wetzikon sowie der Gemeindewerke Pfäffikon ZH (Anstalt) (nachfolgend auch je einzeln die "**PARTEI**" und zusammen die "**PARTEIEN**" genannt)

betreffend

Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG (nachfolgend auch "**GWVZO**" genannt)

Präambel

- A. Die politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf, Rüti ZH, Wald ZH, Wetzikon sowie die Gemeindewerke Pfäffikon ZH bilden unter dem Namen "Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland" zusammen mit den Wasserversorgungs-Genossenschaften Bertschikon, Grüningen, Grüt und Gossau, Hadlikon sowie Rapperswil-Jona eine einfache Gesellschaft. Zweck der einfachen Gesellschaft ist die Bereitstellung und Lieferung von Wasser in Trinkwasserqualität zur Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs der Wasserversorgungen der Gesellschafter. Die Gemeinden dieser einfachen Gesellschaft und die Anstalt Gemeindewerke Pfäffikon ZH beschliessen, zusammen mit den Wasserversorgungs-Genossenschaften Bertschikon, Grüningen, Grüt und Gossau, Hadlikon und Rapperswil-Jona, die ebenfalls Gesellschafter der einfachen Gesellschaft sind (die «Wasserversorgungs-Genossenschaften»), eine Aktiengesellschaft zu gründen und die gemeinsame Zusammenarbeit künftig in diese Aktiengesellschaft (die «GWVZO AG»), auszulagern.
- B. Die Errichtung der GWVZO AG erfolgt in zwei Phasen. Vor dem Zeitpunkt, in dem diese das Geschäft der einfachen Gesellschaft Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland übernimmt, gründen die Gesellschafter die GWVZO AG (Bargründung). Nach Übernahme des Geschäfts der Wasserversorgung übertragen die Gesellschafter mittels Sacheinlage im Rahmen einer Kapitalerhöhung die Anlagen der einfachen Gesellschaft auf die GWVZO AG, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geschäftsübernahme durch die GWVZO AG.

Dies vorausgeschickt schliessen die Parteien untereinander die nachfolgende interkommunale Vereinbarung.

1. Vertragsgegenstand

Diese Interkommunale Vereinbarung (IKV) bildet für die Parteien die öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit im Rahmen der zu gründenden Aktiengesellschaft Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG (GWVZO AG), wobei die Statuten der GWVZO AG, und ein Aktionärsbindungsvertrag weitere Grundlagen der GWVZO AG bilden. Die Bezugsverhältnisse zwischen der GWVZO AG und ihren Kunden, worunter insbesondere ihren Aktionären, werden jeweils in Leistungsverträgen geregelt.

2. Rechtsform der Zusammenarbeit

- 2.1 Die Zusammenarbeit der Parteien und der Wasserversorgungs-Genossenschaften erfolgt in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR, welcher sie gemeinnützige Aufgaben übertragen.
- 2.2 Die Parteien und die Wasserversorgungs-Genossenschaften errichten dazu als Gründer die GWVZO AG. Die GWVZO AG übernimmt das Geschäft der einfachen Gesellschaft „Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland“. Sie schliesst dazu mit den Parteien und den Wasserversorgungs-Genossenschaften Leistungsverträge ab. Für den Betrieb des Geschäfts schliesst die GWVZO AG mit einem Dritten einen Dienstleistungsvertrag. Nach Übernahme des Geschäfts durch die GWVZO AG übertragen die Parteien und die weiteren Aktionäre im Rahmen einer Kapitalerhöhung die Anlagen der einfachen Gesellschaft „Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland“ auf die GWVZO AG, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geschäftsübernahme durch die GWVZO AG.

Zum Abschluss der Leistungsverträge sind die Vorstände der Parteien zuständig. Die Leistungsverträge enthalten insbesondere Regelungen zu:

- a. Vertragszweck;
- b. Grundsätze (Wasserlieferung gemäss vereinbarter Option; Gleichbehandlung der Parteien und Wasserversorgungs-Genossenschaften);
- c. Bestimmungen zur Wasserabgabe (Wasserbelieferung im Regelfall, im Störfall, bei Notlagen; Lieferunterbrüche; Mindestbezugspflichten);
- d. Bedarfsänderungen; vorübergehende Leistungskürzungen und Mehrbezüge, Bezugsüberschreitungen;
- e. Wasserpreis und Rechnungsstellung.

3. Aufgabe der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG

- 3.1 Der GWVZO AG wird die Aufgabe übertragen, Wasser in Trinkwasserqualität zur Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs der Wasserversorgungen ihrer Aktionäre gemäss den vereinbarten Optionen (Wasserbezugsrechte in Kubikmetern pro Tag) ihren Bezüglern bereitzustellen und zu liefern. Die GWVZO AG betreibt zu diesem Zweck eine Seewasseraufbereitungsanlage mit den dazugehörigen Transportleitungen und Steuerungsanlagen, welche sich in ihrem Eigentum befinden. Sie kann weitere Wasseraufbereitungsanlagen, Grund- und Quellwasserfassungen bauen oder übernehmen. Sie kann mit Dritten Verträge zur Bereitstellung und Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs abschliessen. Die Optionen der Aktionäre dürfen dabei nicht verletzt werden.
- 3.2 Die Parteien und die weiteren Aktionäre der GWVZO AG erstellen, unterhalten und betreiben auf eigene Rechnung die für den Anschluss an das Netz der GWVZO AG erforderlichen Bauten und Anlagen, welche in ihrem Eigentum verbleiben. Mess- und Steuerungsanlagen der Parteien und der weiteren Aktionäre, soweit sie für den Betrieb der Anlagen der GWVZO AG notwendig sind und zu denen die GWVZO AG jederzeit Zutritt haben muss, sind der GWVZO AG während der Dauer dieses Vertrages unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.
- 3.3 Die Parteien und die weiteren Aktionäre der GWVZO AG verpflichten sich, Werkteile eigener Anlagen an die GWVZO AG zu übertragen, wenn die baulichen und betrieblichen Bedürfnisse der GWVZO AG dies erfordern und keine wesentlichen Interessen der entsprechenden Partei tangiert werden. Die Übertragung erfolgt gegen Entschädigung.

4. Beteiligte Gemeinden und Gemeindeanstalten

- 4.1 Folgende politische Gemeinden und eine Anstalt sind Parteien dieser IKV, Aktionäre der GWVZO AG und bilden deren Trägergemeinden:
- Politische Gemeinde Bubikon
 - Politische Gemeinde Dürnten
 - Politische Gemeinde Hinwil
 - Politische Gemeinde Hombrechtikon
 - Politische Gemeinde Mönchaltorf
 - Politische Gemeinde Rüti ZH
 - Politische Gemeinde Wald ZH
 - Politische Gemeinde Wetzikon
 - Gemeindewerke Pfäffikon ZH (Anstalt)

- 4.2 Daneben sind folgende Wasserversorgungs-Genossenschaften ebenfalls Aktionäre der GWVZO AG:
- Wasserversorgungs-Genossenschaft Bertschikon
 - Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüningen
 - Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau
 - Wasserversorgungsgenossenschaft Hadlikon
 - Genossenschaft Wasserversorgung Rapperswil-Jona
- 4.3 Weitere politische Gemeinden des Kantons Zürich sowie im Rahmen des kantonalen Rechts Dritte können eine Beteiligung an der GWVZO AG erwerben, wenn
- (i) alle bisherigen Aktionäre zustimmen;
 - (ii) der Erwerber einen öffentlichen Wasserversorgungsauftrag ausführt;
 - (iii) die erwerbende Gemeinde oder Anstalt dieser IKV beiträgt, wobei der Beitritt erst mit dem Erwerb von Aktien der GWVZO AG wirksam wird;
 - (iv) der Erwerber dem Aktionärsbindungsvertrag beiträgt;
 - (v) der Erwerber mit der GWVZO AG einen Vertrag über den Bezug von Wasser («Leistungsvertrag») abschliesst.
- 4.4 Werden Wasserversorgungs-Genossenschaften aufgelöst und übertragen diese im Rahmen ihrer Auflösung ihre Aktien an der GWVZO AG und die damit verbundenen Rechte und Pflichten an einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten mit öffentlichem Wasserversorgungsauftrag, oder überträgt eine politische Gemeinde ihren öffentlichen Wasserversorgungsauftrag an einen Dritten, so tritt die übernehmende politische Gemeinde respektive der übernehmende Dritte an deren Stelle als Aktionär der GWVZO AG. Die übernehmende politische Gemeinde oder Anstalt muss dieser IKV beitreten.
- 5. Beteiligungsverhältnisse**
- 5.1 Die Parteien erbringen das Kapital im Verhältnis ihres Aktienbesitzes durch Einbringung von flüssigen Mitteln bei der Gründung der Aktiengesellschaft und in einer anschliessenden Kapitalerhöhung durch Übertragung der bestehenden Anlagen der einfachen Gesellschaft GWVZO, die im Gesamteigentum der Gesellschafter stehen, und zwar gemäss ihrer Beteiligung an der einfachen Gesellschaft. Die Beteiligung der Gesellschafter an der einfachen Gesellschaft entspricht dabei ihren Optionen (Wasserbezugsrechte in Kubikmetern pro Tag) in der einfachen Gesellschaft im Zeitpunkt der Gründung der GWVZO AG. Es wird davon Vormerk genommen, dass die übrigen Gesellschafter der einfachen Gesellschaft GWVZO (Wasserversorgungsgenossenschaften) sich analog an der Gründung und Kapitalerhöhung beteiligen.

Das Aktienkapital in der Höhe von CHF 974'000 nach Kapitalerhöhung wird zu 12.5% durch flüssige Mittel und zu 87.5% durch Einbringung von Anlagen und Einrichtungen liberiert. Die Anlagebewertung wird auf Basis der historischen Anschaffungswerte mit den Branchenstandards (SVGW Fachverband für Wasser, Gas und Wärme) für die Abschreibungen ermittelt.

Die Anlagen, welche von den Parteien und den übrigen Gesellschaftern in die GWVZO AG eingebracht werden, sind im Anhang 5.1 Anlagen der GWVZO (Stand per 31.12.2024) aufgeführt.

Der Wert der einzubringenden Anlagen und Einrichtungen beträgt per 1. Januar 2024 CHF 24.8 Mio. Die Einbringung erfolgt mit Wirkung und zum Wert per 31. Dezember 2024, welcher sich aufgrund von Investitionen und Abschreibungen noch verändern kann. In dem Umfang, in welchem die eingebrachten Anlagen und Einrichtungen einen höheren Wert aufweisen als das durch sie liberierte Aktienkapital von CHF 852'250.00, wird dieser der gesetzlichen Kapitalreserve der GWVZO AG gutgeschrieben.

- 5.2 Die Parteien sowie die Wasserversorgungs-Genossenschaften sind nach der Kapitalerhöhung somit wie folgt an der GWVZO AG beteiligt:

Aktionär	Beteiligungs- quote	Anteil Aktien- kapital in CHF	Anzahl Aktien
Wasserversorgungs-Genossenschaft Bertschikon	0.41%	4'000	200
Politische Gemeinde Bubikon	3.80%	37'000	1'850
Politische Gemeinde Dürnten	5.75%	56'000	2'800
Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüningen	3.59%	35'000	1'750
Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau	6.37%	62'000	3'100
Wasserversorgungs-Genossenschaft Hadlikon	1.03%	10'000	500
Politische Gemeinde Hinwil	12.32%	120'000	6'000
Politische Gemeinde	8.01%	78'000	3'900

Hombrechtikon			
Politische Gemeinde Mönchaltorf	4.72%	46'000	2'300
Gemeindewerke Pfäffikon ZH	8.21%	80'000	4'000
Genossenschaft Wasserversorgung Rapperswil-Jona	13.14%	128'000	6'400
Politische Gemeinde Rüti ZH	10.27%	100'000	5'000
Politische Gemeine Wald ZH	5.13%	50'000	2'500
Politische Gemeinde Wetzikon	17.26%	168'000	8'400
Total	100%	CHF 974'000	48'700

(Nennwert Aktien CHF 20.00)

- 5.3 Die Beteiligungsquoten der Parteien und der weiteren Aktionäre gemäss Ziff. 4.2 am Aktienkapital der GWVZO AG soll deren Optionsquote gemäss den bestehenden Leistungsverträgen entsprechen. Dazu überprüft die GWVZO AG diese jährlich, jeweils am Ende ihres Geschäftsjahres, und die Parteien und weiteren Aktionäre passen ihre Beteiligungsquote soweit notwendig an die geänderten Optionsquoten gemäss ihrem Leistungsvertrag an. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Parteien (vgl. Ziff. 6 unten), gemäss dem Vorschlag der GWVZO AG Aktien der GWVZO AG zum inneren Wert zu kaufen bzw. zu verkaufen. In den betroffenen Parteien sind die Vorstände für die Änderung ihrer Optionsquote im Leistungsvertrag sowie die Anpassung der Beteiligung an der GWVZO AG zuständig.
- 5.4 Der innere Wert setzt sich zusammen aus dem aktuellen Anlagewert (true and fair view) plus liquide Mittel. Die Bestimmung des inneren Wertes der Aktien erfolgt auf Kosten der GWVZO AG durch deren Revisionsstelle. Die Bewertung durch die Revisionsstelle ist im Sinne eines Schiedsgutachtens und unter Ausschluss des Weiterzugs, d.h. eines Rechtsmittels, verbindlich.
- 6. Aktionärsbindungsvertrag**
- 6.1 Die Parteien und die an der GWVZO AG beteiligten Wasserversorgungs-Genossenschaften schliessen einen Aktionärsbindungsvertrag (ABV) ab.
- 6.2 Der ABV enthält insbesondere Regelungen zu:
- a) Gleichbehandlung der Aktionäre durch die GWVZO AG;
 - b) Aktionärsstruktur (vgl. Ziff. 4.4 vorstehend);
 - c) Aufnahme weiterer Aktionäre;

- d) Besetzung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates;
- e) Veräusserungsbeschränkungen (Veräusserungsverbot/Kaufrechte der übrigen Aktionäre);
- f) Aktionärsrechte und -pflichten im Zusammenhang mit Wasserbelieferung (Unterstützungspflichten, Abschluss von Leistungsverträgen, Erhaltung der eigenen Netzanschlussanlagen, Nutzung von Mess- und Steuerungsanlagen; Übertragung von Werkteilen eigener Anlagen an GWVZO AG bei baulichen und betrieblichen Bedürfnissen; Regelung betr. Subbezügler);
- g) Stimmbindung bei Kapitalerhöhung.

Gemeinden und Anstalten, welche Aktionäre der GWVZO AG werden und dazu dieser IKV beitreten, sind verpflichtet, auf dasselbe Datum dem ABV beizutreten.

7. Finanzierung und Kostenverteilung

- 7.1 Die GWVZO AG finanziert sich durch Einnahmen aus von ihr erbrachten Leistungen, insbesondere aus Wasserlieferungen. Dabei setzt sich der von der GWVZO AG in Rechnung gestellte Wasserpreis zusammen aus einem Leistungspreis, der auf den fixen Kosten basiert, und einem Arbeitspreis auf der Grundlage der variablen Kosten. Zudem kann sich die GWVZO AG durch die Erweiterung der Eigenkapitalbasis und durch Fremdkapital finanzieren. Eine Aktienkapitalerhöhung bedingt, dass die sich daraus ergebenden neuen Ausgaben von den je zuständigen Organen der Parteien bewilligt werden. Eine Pflicht der Aktionäre zum Ausgleich eines allfälligen Betriebsdefizits besteht nicht.
- 7.2 Die GWVZO AG ist nicht gewinnstrebig.

8. Aufsicht

- 8.1 Die Parteien üben zusammen mit den Wasserversorgungs-Genossenschaften als Aktionäre die Aufsicht über die GWVZO AG aus.
- 8.2 Der Verwaltungsrat der GWVZO AG besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Die Auswahl und Wahl der Mitglieder erfolgt nach fachlichen Kriterien und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Beteiligungsquoten der Aktionäre. Im Einzelnen regeln die Aktionäre die Zusammensetzung des Verwaltungsrates im ABV in der jeweils gültigen Fassung.
- 8.3 Die Aktionäre nehmen Einfluss über ihre Aktionärsrechte und stimmen ihre Eignerstrategie untereinander ab.
- 8.4 Die GWVZO AG unterliegt der ordentlichen Revision.

9. Haftung

Die Vorstände der Parteien treffen mit den übrigen Aktionären im ABV eine Regelung, in welchem Verhältnis die Aktionäre für den Fall einer subsidiären Haftung nach der GWVZO AG im Innenverhältnis haften. Sie orientieren sich dabei am Beteiligungsverhältnis.

10. Änderung der IKV

Änderungen dieser IKV erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regeln.

11. Kündigung

- 11.1 Die IKV wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von einer Partei jeweils auf das Jahresende gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2027, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- 11.2 Die Kündigung der IKV beinhaltet auch die Kündigung des ABV und die Kündigung des Leistungsvertrages durch die kündigende Partei auf dasselbe Datum.

12. Veräusserungsverbot, Kaufrecht und Übergang

- 12.1 Der Verkauf sowie jede andere, auch unentgeltliche, Übertragung von Aktien der GWVZO AG ist untersagt. Vorbehalten bleiben die Fälle, in welchen Verkäufe und Übertragungen in dieser IKV ausdrücklich als zulässig bezeichnet werden.
- 12.2 Kündigt eine Partei diese IKV, oder werden die Aktien eines Aktionärs gepfändet oder freihändig verwertet, hat ein Aktionär keinen öffentlichen Wasserversorgungsauftrag mehr, oder bei Konkurs, Eröffnung der Nachlassstundung, Abschluss des Nachlassvertrages über einen Aktionär, erhalten die übrigen Aktionäre ein Kaufrecht an den Aktien dieser Partei bzw. dieses Aktionärs. Sie sind aber nicht zum Kauf verpflichtet.

Der Kaufpreis für die betroffenen Aktien entspricht deren proportionalem Anteil am inneren Wert der Gesellschaft. Einzelheiten regeln die Parteien und die weiteren Aktionäre im Aktionärsbindungsvertrag.

- 12.3 In den ABV ist folgende Regelung aufzunehmen: Aktien, die nicht erworben werden, überträgt die Partei, welche diese IKV gekündigt hat, an die verbleibenden Aktionäre gemäss deren Beteiligung an der GWVZO AG. Für die übertragenen Aktien leistet die übertragende Partei eine Gesamtzahlung in der Höhe des 10-fachen des von ihr in den letzten fünf Kalenderjahren durchschnittlich pro Kalenderjahren an die GWVZO AG bezahlten Leistungspreises (vgl. Ziff. 7.1). Die übrigen Aktionäre erhalten einen Anteil an der Gesamtzahlung entsprechend ihrer Beteiligung an der GWVZO AG.

13. Auflösung

Die Auflösung dieser IKV erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Parteien. Während der Auflösungsphase gelten die Rechte und Pflichten nach dieser IKV weiter.

14. Verfahren bei Änderung und Auflösung

- 14.1 Wird die Durchführung der Abstimmung über die Vorlage einer Änderung oder die Auflösung dieser IKV von den Vorständen der Parteien mehrheitlich genehmigt, so legen alle Parteien die Vorlage ihrem zuständigen Organ vor. Die Gemeinden legen die Vorlage ihren Stimmberechtigten an der Urne vor. Das zuständige Gemeindeorgan gibt eine Abstimmungsempfehlung ab.
- 14.2 Die Urnenabstimmungen finden zum gleichen Zeitpunkt statt. Die Gemeindevorstände der Parteien legen in Absprache mit dem Verwaltungsrat mit Mehrheitsbeschluss den Abstimmungstermin fest.»

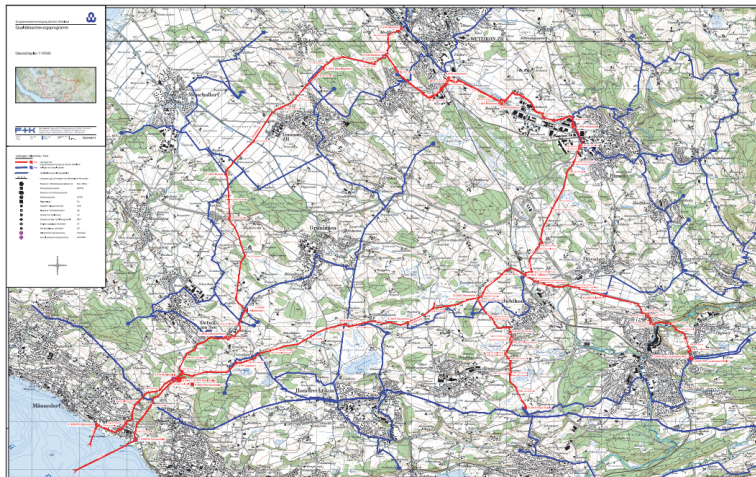
15. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung kommt zustande, wenn alle Parteien ihr zustimmen. Sie tritt nach Unterzeichnung durch die Parteien und Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft.

Die IKV wird nach der Abstimmung von allen beteiligten Gemeinden unterzeichnet (Bubikon, Dürnten, Hinwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf, Rüti, Wald, Wetzikon und Pfäffikon ZH).

Anhang 5.1: Anlagen der GWVZO (Stand per 31.12.2024)

Die Anlagen, welche sich im Eigentum der GWVZO befinden, sind rot im Übersichtsplan No. 7531-811 aufgeführt (Beilage).



Neben den Leitungen gehören folgende Anlagen oder Teile davon zu den GWVZO:

- Filteranlage Mühlehölzli
- Reservoir Mühlehölzli
- Abgabe- und Kontrollschacht Lieburgerbach
- Abgabe- und Kontrollschacht Holzhausen
- Abgabe- und Kontrollschacht Brand
- Abgabe- und Kontrollschacht Bäumligacher
- Kontrollschacht Medikon
- Pumpwerk Medikon
- Pumpwerk Schöneich
- Kontrollschacht Bossikon
- Pumpwerk Bossikon
- Pumpwerk Hinterbühl
- Kontrollschacht Tafleten
- Abgabe- und Kontrollschacht Feldhof
- Pumpwerk Laufenbach
- Reservoir Laufenbach
- Abgabe- und Kontrollschacht Sennschür
- Reservoir Rüteli
- Abgabe- und Kontrollschacht Neuacher

- Abgabe- und Kontrollschacht Hueb
- Abgabe- und kontrollschacht Uetzikon
- Rohwasserpumpwerk Männedorf
- Rohwasserpumpwerk Sonnenfeld, Stäfa
- Reservoir Wannenmösli

Soweit die Anlagen nicht zu 100% den GWVZO gehören, sind die Eigentumsgrenzen exakt in den jeweiligen Plandokumenten eingezeichnet.

Beilagen (in der Aktenaufgabe im Gemeindehaus oder auf der Webseite einsehbar):

- Entwurf des Aktionärsbindungsvertrags (Beilage 1)
- Entwurf der Statuten (Beilage 2)
- Entwurf des Leistungsvertrags (Beilage 3)

